



**LGL**

Überblick über  
„Förderprogramme mit  
Gesundheitsbezug“

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir bei manchen Personenbezeichnungen auf ein Ausschreiben der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind in diesen Fällen Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Druck: Kaiser Medien, Nürnberg  
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Fotolia.com - © Witthaya

Stand: Februar 2018  
Autoren: Timo Deiters, Kerstin Herrler, Oliver Legler

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kerstin Herrler  
Telefon: 09131 6808-2940  
E-Mail: [kerstin.herrler@lgl.bayern.de](mailto:kerstin.herrler@lgl.bayern.de)

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

ISBN 978-3-96151-031-3 Internetausgabe

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## Inhaltsverzeichnis

1	Bayernweite Förderprogramme .....	5
1.1	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege .....	5
1.1.1	Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum .....	5
1.1.2	Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum .....	6
1.1.3	Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV).....	7
1.1.4	Förderprogramm für die bayerischen hochprädiagnostisierten Kurorte und Heilbäder, sowie zehn Gemeinden mit Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs .....	8
1.1.5	Gesund.Leben.Bayern.....	9
1.1.6	Förderung telemedizinischer Projekte.....	9
1.1.7	Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV).....	10
1.1.8	Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe).....	10
1.1.9	Förderprogramme zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe in der Pflege sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen .....	11
1.1.10	„Bayerisches Netzwerk Pflege“ – Förderung der Familienpflege und der Angehörigenarbeit / Fachstellen für pflegende Angehörige .....	12
1.1.11	Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmen- .....	13
	bedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF).....	13
1.2	Weitere staatliche Förderprogramme in Bayern .....	14
1.2.1	Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit .....	14
1.2.2	Förderung des öffentlichen Nahverkehrs .....	15
1.2.3	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (RZÖPNV) .....	16
1.2.4	Städtebauförderung .....	17
1.2.5	Straßen- und Brückenbau .....	17
1.2.6	Wohnraumförderung .....	18
1.2.7	Breitband .....	19
1.2.8	Regionalmanagement.....	20
1.2.9	Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE ) .....	21
1.2.10	Dorferneuerung.....	22
1.2.11	Flurneuordnung.....	22
1.2.12	Freiwilliger Landtausch .....	23
1.2.13	Freiwilliger Nutzungstausch .....	23

1.2.14	Integrierte ländliche Entwicklung.....	24
1.2.15	Infrastrukturmaßnahmen.....	24
1.2.16	Leader (2014 – 2020) .....	25
1.3	Förderung nach der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern .....	26
1.4	Förderprogramme durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern.....	27
2	Landesübergreifende Förderprogramme .....	29
2.1	Innovationsfonds des GBA – Förderung neuer Versorgungsformen und Versorgungsforschung.....	29
2.2	Grenzübergreifende Zusammenarbeit/INTERREG V A (EFRE).....	30
3	Quellen .....	31

# 1 Bayernweite Förderprogramme

## 1.1 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

### 1.1.1 Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum

Der Freistaat Bayern unterstützt die Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum. Ziel ist es, eine flächendeckende, möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind Hausärzte, Fachärzte, Psychotherapeuten und Psychiater, die sich im Fördergebiet im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung niederlassen oder eine Filialpraxis bilden.
- Fördergebiet ist in der Regel jeder Planungsbereich in Bayern, solange für diesen vom Landesausschuss keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind (Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten: Gemeinde mit maximal 20.000 Einwohnern, Kinder- und Jugendpsychiater: Gemeinde mit maximal 40.000 Einwohnern).
- Antragsteller verpflichtet sich, ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und die Tätigkeit dort mindestens fünf Jahre auszuführen.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt
  - bei Ärzten im Fall einer Niederlassung bis zu 60.000 €, bei Bildung einer Filialpraxis bis zu 15.000 €,
  - bei Psychotherapeuten im Fall einer Niederlassung bis zu 20.000 €, bei Bildung einer Filialpraxis 5.000 €.
- Unter besonderen Voraussetzungen kann der Freistaat Bayern Zuschüsse auch neben einer Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gewähren. In diesen Fällen gelten für die Höhe der Zuwendung aus den Mitteln des Freistaates Bayern andere Regelungen.

Ansprechpartner:

- Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Sachgebiet GE8)

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Quellen:

- [https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische\\_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/index.htm)
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/niederlassung-von-hausaerztinnen-und-aerzten/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views:document&doc=11726>

### 1.1.2 Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Der Freistaat Bayern gewährt Stipendien an Medizinstudierende, die sich verpflichten, nach dem Studium für eine Dauer von mindestens 5 Jahren in ausgewiesenen Fördergebieten ländlicher Regionen ärztlich tätig zu sein.

Ziel ist es, Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um die ambulante medizinische Versorgung der bayerischen Bevölkerung flächendeckend, möglichst wohnortnah und auf hohem qualitativem Niveau sicherzustellen.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin ab dem 3. Studienjahr, die an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind. Je nach Art des Vorhabens gelten weitere spezifische Voraussetzungen.
- Fördergebiet ist der ländliche Raum nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
- Der Studierende muss sich verpflichten,
  - das Studium ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
  - die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Medizinstudiums aufzunehmen sowie die fachärztliche Weiterbildung im Fördergebiet zu absolvieren,
  - innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung und für mindestens 5 Jahre im Fördergebiet ärztlich tätig zu sein.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Stipendiums.
- Die Höhe des Stipendiums beträgt 600 € monatlich und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, jedoch längstens für vier Jahre gewährt werden.

Ansprechpartner:

- Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Sachgebiet GE8)

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quellen:

- [https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/bayerische\\_gesundheitsagentur/foerderprogramme/stipendien/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/stipendien/index.htm)
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/stipendienprogramm-fuer-medizinstudierende/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views:document&doc=11728>

### 1.1.3 Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV)

Der Freistaat Bayern unterstützt innovative Konzepte, mit denen die medizinische Versorgung der bayerischen Bevölkerung flächendeckend, bedarfsgerecht, gut erreichbar und auf hohem Niveau gesichert und gestärkt werden kann.

Gefördert werden Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte:

- der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum einschließlich der Delegation von Leistungen an Gesundheitsfachberufe,
- der vertragsärztlichen Versorgung durch innovative Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- der interdisziplinären/sectorenübergreifenden Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen sowie pflegerischen Leistungserbringern sowie
- der qualitativ hochwertigen Patientenversorgung und Versorgungsstruktur durch Nutzen digitaler Medien.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind.
- Das Vorhaben muss in Bayern durchgeführt werden und mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung in Übereinstimmung stehen.
- Das Projekt muss innovativ und geeignet sein, die Versorgungsqualität und/oder die Versorgungseffizienz zu verbessern, Versorgungsdefizite zu beheben und/oder die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen zu optimieren.
- Das Projekt muss das Potential haben dauerhaft in die Versorgung aufgenommen zu werden und die Erkenntnisse müssen auch auf andere bayerische Regionen übertragbar sein.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500.000 €. Die Bagatellgrenze liegt bei 25.000 €.
- Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 30 % zu erbringen.

Ansprechpartner:

- Förderstelle IMV am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Sachgebiet GE6)

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quellen:

- <https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/gesundheitsversorgung/imv/index.htm>
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-innovativer-versorgungskonzepte/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views;document&doc=11727>

### **1.1.4 Förderprogramm für die bayerischen hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder, sowie zehn Gemeinden mit Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs**

Ziel des Förderprogramms ist es, die 47 hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder sowie die zehn Gemeinden mit Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs in Bayern zu unterstützen und das Angebot auf medizinische Zukunftsthemen (wie Burnout, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom und andere) auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung auszurichten und diese neuen Konzepte auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren.

Voraussetzungen:

- Gemeinden, die über eine Anerkennung gemäß §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs gemäß Teil 3 des Amtlichen Verzeichnisses der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Bayern oder eines Staatsbads sind

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.
- Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 €.
- Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil vom mindestens 10 % einbringen.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 25.000 € betragen.

Ansprechpartner:

- Institut für Kurortmedizin und Gesundheitsförderung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Sachgebiet GE9)

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quellen:

- [https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/kurorte\\_heilbaeder/foerderprogramm/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/kurorte_heilbaeder/foerderprogramm/index.htm)
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderprogramm-fuer-die-bayerischen-kurorte-und-heilbaeder/>

### 1.1.5 Gesund.Leben.Bayern.

Die Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern. des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist ein wichtiges Element des Bayerischen Präventionsprogramms. Im Rahmen dieser Initiative werden Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und insbesondere der Primärprävention gefördert. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf den Themen Ernährung und Bewegung, Alkohol, Rauchen, betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheit im Alter und psychische Gesundheit.

Gesund.Leben.Bayern. fördert Modellprojekte, die wissenschaftlich und qualitätsgesichert sind, die das individuelle Verhalten ebenso berücksichtigen wie Bedingungen in der Lebensumwelt und die das Potenzial haben, bayernweit Anwendung zu finden

Ansprechpartner:

- Leitstelle Prävention am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Quellen:

- [https://www.lgl.bayern.de/gesundheitspraevention/bayerisches\\_praeventionsprogramm/gesund\\_leben\\_bayern.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheitspraevention/bayerisches_praeventionsprogramm/gesund_leben_bayern.htm)
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern/>
- [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2016/08/qlb\\_hinweise\\_antragsteller\\_stand\\_august\\_2016-2.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2016/08/qlb_hinweise_antragsteller_stand_august_2016-2.pdf)

### 1.1.6 Förderung telemedizinischer Projekte

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, die direkt Patientinnen und Patienten zu Gute kommen. Ziel ist, die Möglichkeiten der Telemedizin auszuschöpfen, starke Netzwerke aufzubauen und eine flächendeckende Nutzung telemedizinischer Anwendungen zu fördern.

Das Hauptaugenmerk der bisherigen Förderung lag darauf, ob die Projekte unmittelbar die Qualität der Patientenversorgung erhöhen und die neue Technik direkt dem Patienten zu Gute kommt. Bei diesen Projekten standen in der Regel klassische telemedizinische Anwendungen (beispielsweise Telekonsultationen oder Telemonitoring) im Mittelpunkt. Die gegenwärtige Förderung zielt zusätzlich auf flächendeckende Anwendungen, auf eine durchgängige Nutzung von Standards und eine verstärkte Vernetzung ab. Insbesondere sollen telemedizinische Verfahren in der Fläche etabliert und medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden. Mit Hilfe solcher Zentren kann die Telemedizin optimal verbreitet werden, wobei jede Region ihre spezifische Stärke zur Geltung bringen kann.

Voraussetzungen:

- Jeder Projektträger kann formlos eine Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beantragen.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Haushaltsrechts.

Ansprechpartner:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Quellen:

- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-zum-ausbau-der-telemedizinnetzwerke/>

### **1.1.7 Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)**

Die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) hat das Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten und zu verbessern. Damit soll diesen Patienten ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht werden. Sie wird grundsätzlich von SAPV-Teams erbracht, mit denen die Krankenkassenverbände einen Versorgungsvertrag geschlossen haben.

Um zügig ein flächendeckendes Angebot der SAPV in Bayern zu erreichen, fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Aufbauphase von SAPV-Teams.

Voraussetzungen:

- Voraussetzung für die Zuwendung ist die schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages durch die ARGE oder der Abschluss eines Versorgungsvertrages.
- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Auf die Möglichkeit, die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahme Beginns zu beantragen, wird verwiesen.
- Aufbauphase des SAPV-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden kann. D. h. die Zuwendung ist subsidiär zu allen anderen Leistungen (vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO).

Art und Umfang der Zuwendung:

- Das StMGP gewährt einen Zuschuss für den Aufbau von SAPV-Teams während der Aufbauphase in Höhe von maximal 15.000,00 € pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst tragen.

Ansprechpartner:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Quellen:

- <https://www.stmgrp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-aufbauphase-von-leistungserbringern-in-der-sapv/>
- <https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/815854361744>

### **1.1.8 Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe)**

Die medizinische Rehabilitation kann stationär oder ambulant durchgeführt werden. Die mobile Rehabilitation ist eine Sonderform der ambulanten Rehabilitation.

Bei der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) kommt ein interdisziplinäres Team zum Patienten, zum Beispiel in die Wohnung oder ins Seniorenheim. Sie wird von MoGeRe-Teams erbracht, mit denen Krankenkassenverbände einen Versorgungsvertrag geschlossen haben.

Bayern strebt ein umfassendes Versorgungskonzept in der Altersmedizin an. Dafür ist auch das Angebot einer mobilen geriatrischen Rehabilitation notwendig. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege fördert daher die Anfangsphase von MoGeRe-Teams.

Voraussetzungen:

- Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages
- Anfangsphase des MoGeRe-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO).

Art und Höhe der Förderung:

- Das StMGP gewährt einen Zuschuss für den Aufbau von MoGeRe-Teams in Höhe von maximal 25.000,00 € je Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehl-Bedarfsfinanzierung gewährt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst tragen.

Ansprechpartner:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Quellen:

- <https://www.stmgrp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-anfangsphase-von-leistungserbringern-der-mogere/>
- <https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/939965420745>

### **1.1.9 Förderprogramme zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe in der Pflege sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen**

In Deutschland wird die überwiegende Zahl von Pflegebedürftigen zu Hause von Angehörigen und nahestehenden Personen gepflegt. Hierbei gelangen häuslich Pflegenden oft an die Grenze ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit, weshalb Bayern derzeit 560 Angebote zur Unterstützung im Alltag fördert, um einer Überforderung entgegenzuwirken. Um unterstützende Angebote weiter auszubauen und neue innovative Konzepte zu entwickeln, fördert Bayern den Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe in der Pflege sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote).

Voraussetzungen:

- Zuwendungen beziehungsweise Zuschüsse können nur für Ausgaben und Kosten gewährt werden, die noch nicht beauftragt oder gekauft und für die noch keine Verträge geschlossen wurden. Es empfiehlt sich für das Antragsverfahren der nachstehenden Förderungen einen Zeitraum von mindestens sechs bis acht Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem die beantragten Zuwendungen notwendig werden, einzuplanen.

Ansprechpartner:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Quellen:

- <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php>
- <https://www.stmgrp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderprogramm-angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/>

### **1.1.10 „Bayerisches Netzwerk Pflege“ – Förderung der Familienpflege und der Angehörigenarbeit / Fachstellen für pflegende Angehörige**

Im Rahmen des Förderprogramms „Bayerisches Netzwerk Pflege“ fördert der Freistaat Bayern Familienpflegestationen und Fachstellen für pflegende Angehörige. Zweck der Förderung der Familienpflege ist es, Familien in besonderen Krisensituationen zu unterstützen. Zweck der Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige ist es, pflegenden Angehörigen landesweit eine kompetente Beratung zur Verfügung zu stellen.

#### **Familienpflegestationen:**

Familienpflegestationen tragen dazu bei, Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu unterstützen. Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen zum Beispiel wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr alleine führen kann. Die qualifizierte Familienpflegerin übernimmt die Betreuung und die Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

Kostenträger sind in der Regel die gesetzlichen Krankenkassen. Als weitere Kostenträger kommen die Rentenversicherungsträger sowie die Sozial- und Jugendhilfeämter in Betracht. Der Freistaat Bayern fördert die Familienpflegestationen, um dieses Angebot zu erhalten. Die Förderpauschale beträgt für eine bedarfsgerechte, vollzeitbeschäftigte staatlich anerkannte Fachkraft jährlich bis zu 7.800 Euro, wenn diese mindestens zu 90 Prozent in der Familienpflege eingesetzt war. Im Übrigen reduziert sich der Betrag entsprechend dem Umfang der Beschäftigung in der Familienpflege, wobei dieser mindestens 50 Prozent betragen muss.

#### **Fachstellen für pflegende Angehörige:**

Aufgabe der Fachstellen für pflegende Angehörige ist es, durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen älterer pflegebedürftiger Menschen zu verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden.

Bayernweit gibt es derzeit rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige. Der Freistaat Bayern fördert diese jährlich mit ca. 1,4 Millionen €.

Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte staatlich anerkannte Fachkraft jährlich bis zu 17.000 €. Bei Teilzeitkräften reduziert sich der Betrag entsprechend.

#### **Ansprechpartner:**

- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

#### **Quellen:**

- <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/familienpflege/index.php>
- <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php>
- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderprogramm-bayerisches-netzwerk-pflege-und-richtlinie-netzwerk-pflege-familienpflegefachstellen-pflegende-angehoerige/>

### **1.1.11 Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)**

Der Freistaat Bayern fördert neue ambulant betreute Wohngemeinschaften für Senioren sowie Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege.

Mitfinanziert werden:

- Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Senioren,
- Maßnahmen der baulichen Innen- und Außenraumgestaltung für ein demenzgerechtes Umfeld in eigenständig betriebenen Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege und
- Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind je nach Art des Vorhabens
  - Initiatoren neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Bayern,
  - Vorhabens Träger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen,
  - Betreiber von Pflegeeinrichtungen sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten.
- Je nach Art des Vorhabens gelten weitere spezifische Voraussetzungen.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, je nach Art des Vorhabens jedoch zwischen max. 40.000 € und 75.000 € je Projekt.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 10.000 €.

Ansprechpartner:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Quellen:

- <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/>
- <http://www.zbfs.bayern.de>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views:document&doc=11629>

## 1.2 Weitere staatliche Förderprogramme in Bayern

### 1.2.1 Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Der Freistaat Bayern unterstützt die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Gefördert werden der Aufbau und Erhalt von Selbsthilfegruppen von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene.

Ziel ist es, durch Unterstützung des Willens zur Selbsthilfe eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation sowie die soziale Inklusion der betroffenen Menschen zu ermöglichen.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- Die zu fördernde Selbsthilfegruppe muss auf ein längerfristiges Wirken angelegt sein und ständig mindestens sechs Mitglieder haben.
- Es muss die Bereitschaft bestehen, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.
- Die zu fördernde Selbsthilfegruppe muss einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie gegenseitige Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen bieten.
- Gruppen, die grundsätzlich weniger als acht eigenständige Gruppentreffen im Jahr durchführen, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 400 € pro Gruppe als jährliche Förderpauschale.

Ansprechpartner:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quellen:

- <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views;document&doc=12372>

## 1.2.2 Förderung des öffentlichen Nahverkehrs

Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum

Fördergegenstände:

- Der Freistaat Bayern unterstützt Verkehrsprojekte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Verbesserung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum.

Gefördert werden insbesondere:

- flexible und bedarfsorientierte Mobilitätskonzepte,
- landkreisübergreifende Expressbusverbindungen.

Ziel ist es, den Einwohnern einen erstmaligen oder verbesserten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr zu bieten, um gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen sichern

Förderhöhe:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für die Dauer von maximal fünf Jahren.
- Die Höhe der Förderung ist degressiv gestaffelt und beträgt im ersten Jahr 65 %, im zweiten Jahr 55 %, im dritten Jahr 45 %, im vierten Jahr 40 % und im fünften Jahr 35% der entstehenden Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite. Für Projekte, die sich überwiegend in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf im Sinne des jeweils geltenden Landesentwicklungsprogramms befinden, wird der Fördersatz um fünf Prozentpunkte erhöht.
- Die zuwendungsfähigen jährlichen Ausgaben müssen bei ÖPNV-Aufgabenträgern mit bis zu 30.000 Einwohnern mindestens 10.000 €, bei den übrigen Projekten mindestens 25.000 € betragen (Bagatellgrenze).

Ansprechpartner:

- zuständige Bezirksregierung Bayern
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Mobilität

Geltungsdauer

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quelle:

- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=13443>

### 1.2.3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (RZÖPNV)

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Gefördert werden der Bau und Ausbau der Infrastruktur, die Beschaffung von Fahrzeugen sowie Zuweisungen für Zwecke des allgemeinen ÖPNV, im Einzelnen:

- Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nicht bundeseigener Eisenbahnen,
- Umsteigeparkplätze an Haltestellen des ÖPNV,
- zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen,
- Betriebshöfe und zentrale Werkstätten,
- Beschleunigungsmaßnahmen,
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
- Vorhaben der Deutschen Bahn AG, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im ÖPNV beitragen,
- Linienomnibusse,
- Schienenfahrzeuge sowie
- ÖPNV-Zuweisungen.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen ist abhängig von dem zu fördernden Vorhaben, beträgt jedoch maximal 90% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die Höhe der Förderung für die Beschaffung von Omnibussen ist abhängig von den einzelnen Buskategorien. Die Beschaffung neuer Schienenfahrzeuge wird mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, bei besonderer landespolitischer Bedeutung kann der Fördersatz auf 80% erhöht werden.
- Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen an einzelne Aufgabenträger wird im Haushalt festgesetzt. Die Eigenbeteiligung des Aufgabenträgers muss mindestens 33 1/3% betragen.

Ansprechpartner:

- zuständige Bezirksregierung Bayern
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Mobilität

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Quellen:

- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views=document&doc=10452>
- <https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/688528219589>

## 1.2.4 Städtebauförderung

Maßnahmen die Städtebauförderung dienen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen sowie der Umwelt in Stadt und Land. Sie umfassen keine Einzelvorhaben, sondern städtebauliche Maßnahmen für ein ganzes Gebiet. Mit verschiedenen Programmen werden kleinere und größere Gemeinden und Städte bei verschiedenen Maßnahmen unterstützt.

Fördergegenstände, unter anderem:

- Demografischer Wandel
- Ländlicher Raum
- Gewerbebrachen
- Militärkonversion
- Energieeffizienz
- Interkommunale Maßnahmen
- Bürgerbeteiligung

Ansprechpartner:

- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Maßnahmen im Kontext der gesundheitlichen Versorgung, „Generationenquartiere“ mit Ansiedlung von Ärzten usw.
- Interkommunale Maßnahmen im Rahmen gesundheitlicher Themen (z.B. Bau von interkommunalem Ärztehaus)

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Quellen:

- <http://www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/index.php>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=24f44fb3e42e35dd578925e2a0fbd03e;views;document&doc=10268>

## 1.2.5 Straßen- und Brückenbau

Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus

Fördergegenstände:

- Neu- und Ausbauprojekte
- Verkehrswichtige Kreis- und Gemeindestraßen
- Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen usw.

Förderhöhe:

- Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Bedeutung des Bauvorhabens, der finanziellen Lage des Vorhabensträgers, dem Staatsinteresse und der Höhe der verfügbaren Fördermittel.
- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt i.d.R. maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Gesamtförderung darf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Ansprechpartner:

- Zuständige Straßenbaubehörde
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Förderung der Zufahrtswege zu einer gesundheitlichen Einrichtung etc.

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Quellen:

- <https://www.stmi.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/finanzierungundfoerderung/index.php>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=10448>

## 1.2.6 Wohnraumförderung

Mit der Wohnraumförderung unterstützt Bayern die Wohnraumversorgung der Bürger und fördert u.a. den Bau oder die Modernisierung von Häusern und Wohnungen und gibt finanzielle Zuschüsse (Wohngeld) für Menschen mit geringem Einkommen.

Fördergegenstände:

- Bau von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (Neubau, Gebäudeänderung, -erweiterung)
- Bau und Erwerb von Eigenwohnraum in der Form von Ein- und Zweifamilienhäusern (Neubau, Gebäudeänderung, -erweiterung, Erst- und Zweiterwerb)
- Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (Bauliche Maßnahmen im Bestand von Miet- und Eigenwohnraum)
- Bau und Erwerb von Eigenwohnraum im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm (Neubau, Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum)
- Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern und von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen
- Ersatzneubauten von zugelassen stationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI
- Wohnraum für Studierende (Neubau, Umbau, Ersterwerb, Erweiterung)

Förderhöhe:

- Siehe: [http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic1\\_uebersicht\\_wohnraumfoerderung.pdf](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic1_uebersicht_wohnraumfoerderung.pdf)
- Mittelherkunft: Bayern

Ansprechpartner:

- Kreisverwaltungsbehörden
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Zuschüsse für Wohnraum für Studierende der Medizin im Rahmen der Weiterbildung
- Zuschüsse für den Bau, Umbau, Neubau oder Erwerb von Wohnungen für Ärzte (-nachwuchs)

Quellen:

- <http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=9903>

### 1.2.7 Breitband

Eine leistungsfähige, flächendeckende Internetversorgung – vor allem auch in den ländlichen Regionen Bayerns – ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Ausbauziel sind 50 Mbit/s, jeder Anschluss im Erschließungsgebiet muss zumindest mit 30 Mbit/s versorgt werden.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind bayerische Kommunen.
- Als Erschließungsgebiet kommen Bereiche einer Gemeinde in Frage, die noch nicht mit einem NGA-Netz versorgt sind (sog. weißer Fleck).

Gegenstand:

- Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Netzbetreiber.

Art und Höhe:

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt mindestens 500.000 EUR und maximal 950.000 €, der Fördersatz bis zu 80 %, in Härtefällen bis zu 90 %.

Ansprechpartner:

- zuständigen Bezirksregierung
- Bayerisches Breitbandzentrum am Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Verbesserung der „weichen“ Standortfaktoren
- Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen des Standortes

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Quellen:

- <http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=11799>

## 1.2.8 Regionalmanagement

Das Regionalmanagement als Instrument der Landesentwicklung leistet durch den Aufbau regionaler fachübergreifender Netzwerke in den Landkreisen und kreisfreien Städten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit.

Ziele:

- Optimale Nutzung des vorhandenen Potenzials in Teilregionen durch die Netzwerke
- nachhaltige Stärkung der eigenverantwortlichen Entwicklung der Netzwerke
- Kompensation der Schwächen einer Region und Verbesserung und Sicherung der vorhandenen Stärken

Handlungsfelder:

- Handlungsfeld 1: Demografischer Wandel (insbesondere Daseinsvorsorge, Infrastrukturanpassung)
- Handlungsfeld 2: Innovation & Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere Digitalisierung, Wissenstransfer, Fachkräftesicherung, Vereinbarkeit Familie & Beruf, Bildung & Qualifikation)
- Handlungsfeld 3: Siedlungsentwicklung (insbesondere starke Ortskerne, interkommunales Flächenmanagement, angepasste Mobilität)
- Handlungsfeld 4: Regionale Identität (insbesondere Stadt-Land-Partnerschaft, Themen-Netzwerk, regionale Ressourcen & Produkte, regionale Kultur & Lebensqualität)
- Handlungsfeld 5: Klimawandel und Energie (insbesondere Energie- und Klimaschutzkonzepte, Beratungs- und Umsetzungsmaßnahmen).

Fördergegenstände:

- Erstellung eines Handlungskonzepts
- Umsetzungsphase des Regionalmanagements (Sach- und Personalkosten)

Förderhöhe:

- Die Fördersätze sind gestaffelt ausgestaltet. Der Basisfördersatz beträgt 50 %.
- Der maximale Förderbetrag pro Jahr und Initiative beträgt 100.000 €.
- Mittelherkunft: Landesmittel

Ansprechpartner:

- Fachliche Unterstützung und Begleitung durch die Servicestelle Bayern Regional der Landesentwicklung am Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.
- Ansprechpartner bei den jeweiligen Regierungen sind „Beauftragte für Regionalmanagement und Regionalinitiativen“.

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Aufbau von Netzwerken mit gesundheitlichem Bezug (vgl. Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>)

Quelle:

- <http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/regionalmanagement.html>

## 1.2.9 Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Der Freistaat Bayern unterstützt Investitionsvorhaben zur Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der öffentlichen Tourismusinfrastruktur.

Gefördert werden:

- nicht einnahmeschaffende Maßnahmen an bzw. von Basiseinrichtungen wie Errichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Kur-parks, Kur- bzw. Wanderwegen, unentgeltlichen Tourismusämtern und touristischen Informationszentren sowie entsprechende Erschließungsmaßnahmen,
- einnahmeschaffende Maßnahmen an bzw. von Basiseinrichtungen wie Errichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen, Veranstaltungszentren, Sole- und Heilwasserleitungen, als auch Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Häusern des Gasts, Kurmittel- und Kurhäusern sowie Hallen- bzw. Thermalbädern. Die Anschaffung von Loipenspur- und Wegepflegegeräten ist ebenfalls förderfähig.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften.
- Förderfähig sind Vorhaben, die in Gebieten des ländlichen Raums und in bayerischen Tourismusregionen im Sinn des tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung durchgeführt werden. Dabei wird ein besonderer Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gelegt.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Bagatellgrenze liegt in der Regel bei 100.000 €, bei Loipenspur- und Wegepflegegeräten bei 50.000 €.
- Bei einnahmeschaffenden Vorhaben darf die Höhe der Förderung das zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung nicht überschreiten.

Ansprechpartner:

- zuständige Bezirksregierung Bayern
- Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Gesundheitstourismus
- Verbesserung der weichen Standortfaktoren

Quellen:

- <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/tourismusfoerderung/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views;document&doc=7570>

### 1.2.10 Dorferneuerung

Die Dorferneuerung dient der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

Voraussetzungen:

- ländlich strukturierte Gemeinden oder Gemeindeteile

Fördergegenstände:

- öffentliche und private Maßnahmen im baulich-gestalterischen und ökologischen Bereich (Gestaltung von Straßen und Plätzen, Begrünung des Ortes etc.)
- Maßnahmen im ökonomischen Bereich (Wiederbelebung und Umnutzung von leerstehender Bausubstanz etc.)
- Maßnahmen im sozialen und kulturellen (Bildung, Information und Motivation von Bürgern, Errichtung und Renovierung von Denkmälern etc.)

Förderhöhe:

- Für öffentliche Maßnahmen: bis zu 60 % der förderfähigen Kosten (Förderhöhe richtet sich nach Finanzkraft der Gemeinde und der demografischen Entwicklung)
- Für private Maßnahmen: bis zu 30 % der Kosten (Prozentsatz und Förderhöchstsumme werden je nach Art der Maßnahme festgesetzt)
- Mittelherkunft: EU, Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Maßnahmen zur Verbesserung der „weichen“ Standortfaktoren (Bau von Parkplätzen, Umnutzung von leerstehender Bausubstanz usw.) für die Ansiedlung von Ärzten

Quellen:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=12942>

### 1.2.11 Flurneuordnung

Die Flurneuordnung hat die Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zum Ziel. Sie ist ein wichtiges Instrumentarium zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.

Fördergegenstände:

- gefördert werden die Ausführungskosten der Teilnehmergeinschaft für gemeinschaftliche Anlagen und Maßnahmen (Herstellung ländlicher Straßen und Wege, Maßnahmen, die dem Naturschutz dienen, Landschaftspflege etc.)

Förderhöhe:

- höchstens 75 % der förderfähigen Kosten (Förderhöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft)
- Mittelherkunft: Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Verbesserung der „weichen“ Standortfaktoren

Quelle:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004012/>

### 1.2.12 Freiwilliger Landtausch

Der Freiwillige Landtausch ist ein Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Tauschpartner ländliche Grundstücke getauscht werden (nach § 103 ff. Flurbereinigungs-gesetz).

Fördergegenstände/-höhe:

- Vorarbeiten bis zur Höhe von 2.000 € bis zu 75 %
- Helfervergütung bis zu 75 %
- der Tauschpartner für bis zu 75 %
- Die Förderung kann für die Helfervergütung und für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhöht werden.
- Mittelherkunft: Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- eher nicht von Bedeutung

Geltungsdauer:

- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Quelle:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004013/>

### 1.2.13 Freiwilliger Nutzungstausch

Der Freiwillige Nutzungstausch ist ein Verfahren, um auf Basis von Pachtverträgen den Tausch von landwirtschaftlichen Flächen ohne Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu ermöglichen. Es soll zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes führen.

Fördergegenstände/-höhe:

- Vorarbeiten bis zur Höhe von 2.000 € bis zu 75 %
- Helfervergütung bis zu 100 % (Höchstbetrag wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt)
- eine Pachtprämie (Einmalzahlung) in Höhe von 200 € je Hektar
- Aufwendungen der Tauschpartner bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zu 100 %
- Mittelherkunft: Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- eher nicht von Bedeutung

Quelle:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004014/>

### 1.2.14 Integrierte ländliche Entwicklung

Mit Hilfe der Integrierten Ländlichen Entwicklung soll die Agrarstruktur verbessert und die Wirtschaftskraft ländlicher Gemeinden gestärkt werden.

Ziele:

- Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft

Fördergegenstände:

- Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte
- Umsetzungsbegleitung zur Initiierung, Organisation und Steuerung der ländlichen Entwicklungsprozesse

Förderhöhe:

- für die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte bis zu 75 % der Kosten, maximal jedoch 70.000 €; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 €
- für die Umsetzungsbegleitung bis zu 75 % der Kosten maximal jedoch 90.000 € jährlich auf maximal 7 Jahre begrenzt
- Mittelherkunft: EU, Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Verbesserung der „weichen“ Standortfaktoren

Quelle:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004010/>

### 1.2.15 Infrastrukturmaßnahmen

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale im ländlichen Raum können Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gefördert werden. Ziel ist die Verbesserung der Agrarstruktur und der Rahmenbedingungen für Naherholung und Fremdenverkehr.

Fördergegenstände/-höhe:

- bis zu 65 % der Kosten
- Mittelherkunft: EU, Bund, Bayern

Ansprechpartner:

- zuständiges Amt für Ländliche Entwicklung (je nach Regierungsbezirk)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- eher nicht von Bedeutung

Quelle:

- <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004015/>

### 1.2.16 Leader (2014 – 2020)

Leader ist ein Förderprogramm, das auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen ausgerichtet ist. Es sollen vor allem innovative Vorhaben und Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung der ländlichen Regionen unterstützt werden.

Fördergegenstände:

- Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
- Gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit zwischen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) oder mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften
- LAG-Management

Förderhöhe:

- Produktive Investitionen: höchstens 30 % bzw. 40 %, wenn mindestens 2/3 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt
- Sonstige Projekte: max. 50 % bzw. 60 %, wenn mindestens 2/3 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt
- Kooperationsprojekte
  - Gebietsübergreifend: max. 60 % (bei produktiven Investitionen aber nur max. 40%)
  - Transnational: max. 70 % (bei produktiven Investitionen aber nur max. 40%)
- LAG-Management: 50 % bzw. 60 %, wenn mindestens 2/3 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt
- Mittelherkunft: EU, Bayern

Ansprechpartner:

- Leader-Manager beim jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Förderung von innovativen Maßnahmen mit Bezug zu gesundheitlichen Themen
- Aufbau von regionalen Netzwerken mit Bezug zu gesundheitlichen Themen

Geltungsdauer:

- Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2023.

Quellen:

- [http://www.stmelf.bayern.de/initiative\\_leader/leader/003252/index.php](http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/003252/index.php)
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=10912>

## 1.3 Förderung nach der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern

Mit der Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern (LRV) ist es nun möglich, kassenübergreifend Projekte zu fördern, die auf die Verbesserung gesundheitlicher Chancengleichheit abzielen. Die neu eingerichtete Geschäftsstelle der LRV berät Interessenten und Antragsteller rund um das Thema Förderantrag, nimmt die Anträge entgegen und prüft vorab die Möglichkeiten der Förderung.

Die LRV ist ein gemeinsames Abkommen folgender Akteure:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Deutsche Rentenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit
- Bayerischer Städtetag

Voraussetzungen:

Förderanträge können nur von Verantwortlichen nichtbetrieblicher Lebenswelten (z. B. Kommunen, (Stadt-)Teile einer Kommune, Bildungseinrichtungen, Träger einer Einrichtung) gestellt werden. Die wesentliche Grundlage für die Förderung eines Projektes nach § 20a SGB V ist der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes. Maßnahmen, welche die Kriterien des Leitfadens Prävention nicht erfüllen, können von den Krankenkassen nicht gefördert werden. Eine Übersicht über die allgemeinen

Einschlusskriterien:

- Erkennbarer Bedarf
- Fokus auf sozial benachteiligte Zielgruppen
- Gesundheitsfördernde Gestaltung von Lebenswelten
- Beteiligung der Hauptakteure des Settings (Partizipation)
- Stärkung gesundheitsfördernder und –schützender Rahmenbedingungen
- Regelmäßige Reflexion und Bewertung des Projektverlaufs (Qualitätssicherung)
- Vorhandensein angemessener Qualifikationen des Anbieters/der Anbieterin
- Einbezug der Zielgruppen in alle Projektabschnitte (Empowerment)
- Dauerhafte Verstetigung der Maßnahmen auch nach Projektende
- Vernetzungsförderung der Institutionen, konstruktive Zusammenarbeit
- Einbringung eines angemessenen Anteils an Eigen-und/oder Drittmitteln
- Planung und Durchführung der Maßnahmen, basierend auf folgenden Schritten:
- Bedarfsermittlung
- Zielformulierung
- Zielkonkretisierung
- Aufgabenverteilung
- Einigung über Qualitätsmanagement
- Durchführung der Intervention
- Evaluation

Ausschlusskriterien:

- Pflichtaufgaben anderer Akteure
- Isolierte Kursangebote externer Anbieter
- Individuumsbezogene Abrechnung von Kursmaßnahmen
- Förderanträge, die nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden
- (Forschungs-)Projekte/Screenings mit geringem Anteil von Interventionen
- Aktivitäten politischer Parteien sowie parteinaher Organisationen und Stiftungen
- Aktivitäten, die einseitig zu Werbezwecken für bestimmte Einrichtungen, Organisationen und Produkte dienen
- Ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände, Aufklärungskampagnen
- Berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Projektbezug)
- Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände und Mobiliar
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen (z. B. in Beratungseinrichtungen)
- Weltanschaulich nicht neutrale Angebote

Eine direkte Zusammenarbeit mit einzelnen Krankenkassen ist – unabhängig von diesem Antragsverfahren - selbstverständlich weiterhin möglich.

Ansprechpartner:

- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern

Quellen:

- <https://lzg-bayern.de/geschaeftsstelle-landesrahmenvereinbarung-praevention.html>
- <https://lzg-bayern.de/koordinierungsstelle-gesundheitliche-chancengleichheit.html>

## 1.4 Förderprogramme durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern

**Ziel:** Bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen und Niederlassung am Land attraktiver machen (Sicherstellungsrichtlinie)

- **Planungsbereich-bezogene Förderprogramme**  
Zur Stabilisierung und Verbesserung der Versorgungssituation in Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss eine Unterversorgung, drohende Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat, können finanzielle Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Die Prüfung des Landesausschusses auf Unterversorgung, drohende Unterversorgung bzw. auf einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf findet **zweimal jährlich** statt.

- **Förderung anerkannter Praxisnetze**

Mit der neugefassten Sicherstellungsrichtlinie der KVB wurde eine weitere Fördermöglichkeit unabhängig von Feststellungen des Landesausschusses aufgenommen. Dadurch können anerkannte Praxisnetze durch einen finanziellen Zuschuss gefördert werden. Adressaten dieser Fördermaßnahme sind anerkannten Praxisnetze, die gemäß § 87b Abs. 4 SGB V mindestens die Anerkennung auf der Basis-Stufe erreicht haben. Nach Erfüllen dieser Voraussetzungen kann dem antragstellenden Praxisnetz ein Betrag - im Hinblick auf die zu Verfügung stehenden Finanzmittel - in Höhe von 40.000 Euro gewährt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

- **Förderung von Eigeneinrichtungen in unterversorgten Gebieten**

Die KVB ist gesetzlich verpflichtet, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Um eine drohende oder bereits festgestellte Unterversorgung abzuwenden, hat der Gesetzgeber den KVen explizit die Möglichkeit gegeben, mit Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V unmittelbar an der medizinischen Versorgung teilzunehmen. Der Betrieb von KVB-Eigeneinrichtungen kommt nur als ultima ratio in Frage, d.h., wenn durch finanzielle Fördermaßnahmen keine entscheidende Verbesserung der Versorgung erreicht werden konnte. KVB-Eigeneinrichtungen sind als Interimslösung zur unmittelbaren Sicherstellung der Versorgung zu verstehen. Ziel ist es, die Versorgung so schnell wie möglich wieder durch niedergelassene Ärzte sicherzustellen. Deshalb werden für die ärztliche Tätigkeit in der KVB-Eigeneinrichtung in erster Linie Ärzte gesucht, die Interesse haben, die Praxis mittelfristig zu übernehmen.

- **Förderung von Methadonsubstitution**

Für die Beantragung der Förderung ist neben dem Erwerb der Abrechnungsgenehmigung auch die Absichtserklärung, in den nächsten zwei Jahren an der substituionsgestützten Behandlung mitzuwirken, notwendig (Für Weiterbildungsassistenten gelten die im Förderantrag aufgeführten Voraussetzungen).

- **Förderung Famulatur**

Die KVB fördert gemäß der Neufassung der KVB-Sicherstellungsrichtlinie vom November 2017 Famulaturen im Rahmen des Studiums der Humanmedizin in den ländlichen Regionen Bayerns. Jeder Famulus erhält 500 € für eine erfolgreich absolvierte Famulatur.

Wenn sich die gastgebende Praxis in einem Gebiet befindet, in dem für die jeweilige Fachgruppe eine drohende Unterversorgung oder Unterversorgung herrscht, kommen weitere 100 € bzw. 200 € hinzu. Ist der Praxisstandort mehr als 60 Fahrkilometer vom nächsten Universitätsstandort für Humanmedizin (Augsburg zählt bereits als Universitätsstandort) entfernt, gibt es zudem einen Entfernungszuschlag von 150 €. Die Gesamtförderung kann sich also auf maximal 850 € addieren.

Quellen:

- <https://www.kvb.de/praxis/niederlassung/finanzielle-foerdermoeglichkeiten/>
- [http://www.hausaerzte-bayern.de/images/nachwuchs/2017-10-23\\_BHAEV\\_foerderprogramme\\_1017\\_final.pdf](http://www.hausaerzte-bayern.de/images/nachwuchs/2017-10-23_BHAEV_foerderprogramme_1017_final.pdf) (Übersicht zu Förderprogrammen für den hausärztlichen Nachwuchs vom Bayerischen Hausärzteverband)

## 2 Landesübergreifende Förderprogramme

### 2.1 Innovationsfonds des GBA – Förderung neuer Versorgungsformen und Versorgungsforschung

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) unterstützt aus Mitteln des Innovationsfonds neue Versorgungsformen und Versorgungsforschungsprojekte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gefördert werden Vorhaben in den Bereichen:

- Versorgungsmodelle in strukturschwachen oder ländlichen Gebieten,
- Modellprojekte zur Arzneimitteltherapie sowie Arzneimitteltherapiesicherheit,
- Versorgungsmodelle unter Nutzung von Telemedizin, Telematik und E-Health,
- Versorgungsmodelle für spezielle Patientengruppen sowie
- Versorgungsforschung: themenspezifische sowie themenoffene Versorgungsforschung.

Ziel ist eine qualitative Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind je nach Bereich rechtsfähige und unbeschränkt geschäftsfähige Personen und Personengesellschaften sowie Forschungseinrichtungen und Vertragsparteien der Versorgungsverträge.
- Die Arbeiten müssen Relevanz für die Versorgungsqualität und die Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung besitzen.
- Im Bereich neuer Versorgungsformen ist die Optimierung der Zusammenarbeit von Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen zu gewährleisten sowie die Übertragbarkeit der Erkenntnisse, insbesondere auf andere Regionen oder Indikationen.
- Produktinnovationen sind im Bereich neuer Versorgungsformen von der Förderung ausgeschlossen.
- Im Bereich der Versorgungsforschung sind wissenschaftliche und methodische Qualität zu gewährleisten und die Antragsteller müssen durch Qualifikation und Vorerfahrungen ausgewiesen sein.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme und dem Antragsteller und kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Ansprechpartner:

- DLR Projektträger Gesundheit
- Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss

Quellen:

- <https://innovationsfonds.g-ba.de>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=baee2183cb3271e6496e9f996a36037d;views;document&doc=13032>

## 2.2 Grenzübergreifende Zusammenarbeit/INTERREG V A (EFRE)

Im Rahmen dieser Ausrichtung wird eine verbesserte grenzübergreifende Zusammenarbeit benachbarter Staaten gefördert um einen gemeinsamen Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zu schaffen und die Grenzregionen nachhaltig zu stärken.

Fördergegenstände:

- Gemeinsame, grenzübergreifende Kooperationsprojekte
- 5 Förderbereiche:
  - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
  - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
  - Klimaschutz
  - Hochwasserschutz
  - Nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume.

Förderhöhe:

- Im Förderzeitraum 2014-2020 stehen voraussichtlich EU-Mittel in Höhe von 8.948 Mio. € zur Verfügung.

Ansprechpartner:

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)

Bezüge zur ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung:

- Potenzial im Rahmen des Förderbereichs Nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume: leerstehende Gebäude im innerstädtischen und -örtlichen Bereich sollen wieder einer Nutzung zugeführt werden, Ortskerne wiederbelebt werden.

Quellen:

- <https://www.efre-bayern.de/>
- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=c3a4fbe95c02a16caa957861a0d9db26;views;document&doc=11582>

Für Verbesserungsvorschläge oder Hinweise auf Änderungen wären wir sehr dankbar.

### 3 Quellen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine **Förderdatenbank** im Internet eingerichtet, die einen umfassenden und aktuellen Überblick **über alle Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union** bietet. Sie ist abrufbar unter: <http://www.foerderdatenbank.de/> [Letzter Abruf: 07.02.2018].

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2017). Regionalmanagement.

Verfügbar unter: <http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/regionalmanagement.html> [Letzter Abruf: 05.07.2017]

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2017).

Verfügbar unter: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/130269/index.php> [Letzter Abruf: 06.07.2017]

Und <http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/074255/index.php> [Letzter Abruf: 07.02.2018]

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2018).

Verfügbar unter: <http://www.eap.bayern.de/informationen/dienstleistungen/themen/564029555162335> [Letzter Abruf: 09.03.2018]

Freistaat Bayern (2017): Förderung – Förderprogramme.

Verfügbar unter: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/lebenslage/346782554931503> [Letzter Abruf: 06.07.2017]

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2018). Verfügbar unter:

[https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/foerderprogramme\\_gesundheitsversorgung.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/foerderprogramme_gesundheitsversorgung.htm) [Letzter Abruf: 05.02.2018]

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (2018). Verfügbar unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/> [Letzter Abruf: 05.02.2018]

Kassenärztliche Vereinigung Bayern (2018). Verfügbar unter:

<https://www.kvb.de/praxis/niederlassung/finanzielle-foerdermoeglichkeiten/> [Letzter Abruf: 01.02.2018]



**Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)

Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)